

## Sonderschule für Lernbehinderte

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sonderschule für Lernbehinderte in Süßen

zwischen

der Gemeinde Süßen, vertreten durch Bürgermeister Karrer,  
der Stadt Donzdorf, vertreten durch Bürgermeister Iffländer,  
der Gemeinde Gingen, vertreten durch Bürgermeister Schober, und  
der Stadt Lauterstein, vertreten durch Bürgermeister Mangold.

#### **Vorbemerkung:**

Seit dem Schuljahr 1971/72 besteht in Süßen die Sonderschule für Lernbehinderte. Sie wird seit dieser Zeit von Schülern aus Donzdorf, Gingen, Lauterstein und Süßen besucht. Die Unter- und Mittelstufe der Sonderschule sind eingerichtet. Für die Unter- und Mittelstufe besteht seit 24.11. 1977 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Den Antrag auf Vollausbau hat die Gemeinde Süßen gestellt.

Zur Klarstellung der Trägerschaft der Sonderschule und zur Abgrenzung des Schulbezirks ist auch für die Oberstufe (Klasse 7-9) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden abzuschließen.

Deshalb vereinbaren die Städte Donzdorf und Lauterstein und die Gemeinden Gingen und Süßen aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01. August 1983 (GBl. S. 397) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. 408) folgendes:

#### **§ 1**

##### *Gegenstand der Vereinbarung*

Die Gemeinde Süßen übernimmt für die Städte Donzdorf und Lauterstein und die Gemeinde Gingen die Trägerschaft für die Schule für Lernbehinderte in der Oberstufe (Klassenstufen 7-9).

#### **§ 2**

##### *Schulbezirk*

Das Gebiet dieser Städte und Gemeinden ist gemäß § 25 SchG Schulbezirk der Sonderschule für Lernbehinderte in Süßen.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils  
Sonderschule für Lernbehinderte**

---

§ 3

*Aufgaben der Gemeinde Süßen*

Die Gemeinde Süßen ermöglicht den lernbehinderten Schulpflichtigen des Schulbezirks den Besuch der Oberstufe in der Sonderschule Süßen. Den lernbehinderten Schulpflichtigen steht die Benützung der Anlagen und Einrichtungen der Sonderschule mit allen Rechten und Pflichten zu.

§ 4

*Kosten der Sonderschule*

Die Kosten der Sonderschule trägt die Gemeinde Süßen.

§ 5

*Mitwirkungsrechte der Gemeinden*

Die Gemeinde Süßen wird die beteiligten Gemeinden von allen Maßnahmen rechtzeitig unterrichten und zu den Vorhaben, die schulisch oder finanziell von größerer Bedeutung sind, hören.

§ 6

*Kündigung der Vereinbarung*

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann aus wichtigem Grund zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schulorganisatorische Änderungen einer weiteren Beteiligung an der Vereinbarung entgegenstehen. Die Kündigung ist außerdem nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 7

*Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donzdorf, den 27. Juni 91  
Stadt Donzdorf:  
gez. Iffländer  
Bürgermeister

Gingen an der Fils, den 29.4.1991  
Gemeinde Gingen an der Fils:  
gez. Schober  
Bürgermeister

Lauterstein, den 19.06.1991  
Stadt Lauterstein:  
gez. Mangold  
Bürgermeister

Süßen, den  
Gemeinde Süßen:  
gez. Karrer  
Bürgermeister